

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sodenstich“ in der Gemarkung Borgfeld, Landkreis Bremen

Inkrafttreten: 01.07.1964

Zuletzt geändert durch: geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 18.12.1974 (Brem.GBl. S. 351)

Fundstelle: Brem.GBl. 1939, 163

Gliederungsnummer: 791-a-1

V aufgeh. durch Artikel 8 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 325)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der südlich des „Großen Weideweges“ neben dem „Weg vor den Wischen“, rund 1 km nordöstlich von Borgfeld, in der **Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Borgfeld¹⁾** liegende sogenannte „Sodenstich“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

Fußnoten

¹⁾ „Gemarkung Borgfeld, Landkreis Bremen“ als überholt ersetzt

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3,86 ha und umfaßt in der Gemarkung Borgfeld, Kartenblatt (Flur) 5, die Parzellen Nr. 627 Q und S.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der **unteren Naturschutzbehörde in Bremen** niedergelegt ist²⁾.

Fußnoten

- 2) Änder. infolge Fortfalls d. obersten Naturschutzbehörde in Berlin u. d. Reichsstelle für Naturschutz in Berlin

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a.** Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b.** freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut-, und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c.** Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d.** eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e.** Feuer anzumachen, zu lärmern, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f.** Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g.** Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Bremer Zeitung in Kraft^{[3\)](#)}.

außer Kraft

Der Senator für die innere Verwaltung
als höhere Naturschutzbehörde

Fußnoten

- 3) d. VO ist am 23.7.1939 in d. Bremer Zeitung bekanntgemacht worden

außer Kraft